

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Saale-Orla-Kreises vom

Der Kreistag des Saale-Orla-Kreises hat auf Grund des § 99 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) i.V.m. der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (ThürEntschVO) vom 6.11.2018 (GVBl. S. 703), der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07.09.1993, geändert durch Verordnung vom 08.12.2009 (GVBl. S. 782) und der Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) vom 22.08.1994 (GVBl. S. 1045) in seiner Sitzung am 12. Oktober 2020 folgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Saale-Orla-Kreises beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung des Saale-Orla-Kreises vom 28.01.2020 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte
 „aus seiner Mitte“
 ersatzlos gestrichen.
2. § 6 – Beigeordnete – erhält folgende Fassung:
 „(1) Der Saale-Orla-Kreis hat drei ehrenamtliche Beigeordnete.
 (2) Der Landrat wird im Fall seiner Verhinderung durch die ehrenamtlichen Beigeordneten in nachstehender Reihenfolge vertreten:
 - erster ehrenamtlicher Beigeordneter,
 - zweiter ehrenamtlicher Beigeordneter,
 - dritter ehrenamtlicher Beigeordneter.“
3. Im § 9 wird der bisherige Buchstabe e) zu Buchstabe f).
 Der neu einzufügende Buchstabe e) hat folgenden Wortlaut:
 „e) an den dritten ehrenamtlichen Beigeordneten ein Betrag in Höhe von 100,00 €“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

Schleiz,

Der Saale-Orla-Kreis

Fügmann
Landrat